

Bundesrat

Drucksache 30/3/96
29.02.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerechtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

Punkt 24 b der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

5a. § 68 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingangssatzteil werden die Wörter "ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder wenn" gestrichen.
- b) Vor der Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:
"01. dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist,"

Begründung:

Die Änderung dieser Vorschrift führt dazu, daß nicht nur in besonderen Fällen, sondern generell aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung vom Widerspruchsverfahren abgesehen werden kann. Damit wird die strenge Regelung des bisherigen § 68 VwGO durchbrochen, wonach nur in bestimmten Fällen vom Widerspruchsverfahren abgesehen werden konnte.

Die Neuregelung erlaubt eine wesentlich flexiblere Handhabung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen in den einzelnen Ländern. Die Länder können infolge dieser Gesetzesänderung einen Katalog mit Rechtsgebieten festlegen, in denen das Widerspruchsverfahren seinem ursprünglichen Ziel nicht mehr gerecht wird und daher darauf verzichtet werden kann.

Ausgeliefert am 29. FEB. 1996